



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 52 MDG Aufteilung der Jahresnorm, Dienstenteilung

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.07.2020



Die Jahresnorm ist für jedes Schuljahr

- a) für Unterrichtsverpflichtung im Ausmaß von 851 Jahresstunden, in 53 Kalenderwochen umfassenden Schuljahren im Ausmaß von 874 Jahresstunden, sowie
- b) für sonstige Tätigkeiten (§ 54) im Ausmaß des Differenzbetrages zwischen den Jahresstunden für Unterrichtsverpflichtung und der Jahresnorm

auf die einzelnen Lehrpersonen aufzuteilen (Dienstenteilung). Die Dienstenteilung obliegt dem Leiter.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)